

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0379/04</b>	<b>Datum</b> 26.04.2004
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	18.05.2004	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	24.06.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

### Kurztitel

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss erkennt das Diagnostik, Interventions- und Evaluationszentrum (DIEZ) e. V. am Institut für Psychologie der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemäß § 75 SGB VIII als freien Träger der Jugendhilfe an.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
								2004
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51.3	Sachbearbeiter Frau Dr. Gersbacher	Unterschrift AL
----------------------------	---------------------------------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

**Begründung:**

Die Begründung für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ist den nachfolgenden Tatbestandsmerkmalen zu entnehmen.

Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Dr. Lutz Trümper, Alter Markt, 39090 Magdeburg

Diagnostik, Interventions- und Evaluationszentrum e. V. am Institut für  
Psychologie der O.-v.-G.-Universität Magdeburg/Bereich Familienberatungszentrum

vertreten durch Frau Dr. Jeanne Rademacher, Friesenstraße 54, 39108 Magdeburg

### **Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe**

Ihr Antrag vom 14. 04. 2004, eingegangen am 19. 04. 2004

der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Magdeburg hat am .....  
durch den Vorsitzenden ..... beschlossen:

**Der von dem Antragsteller am 14. 04. 2004 beantragten Anerkennung als freier Träger  
der Jugendhilfe durch den Jugendhilfeausschuss wird gemäß Beschluss vom .....  
zugestimmt.**

**Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.**

### **Begründung:**

Mit Schreiben vom 14. 04. 2004, eingegangen im Jugendamt am 19. 04. 2004, beantragte der  
Antragsteller die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

#### **I.**

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind  
im § 75 Abs. 1 SGB VIII geregelt. Demnach können juristische Personen und  
Personenvereinigungen anerkannt werden, die

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele erfüllen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie  
einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu  
leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Diese Voraussetzungen müssen sämtlich erfüllt sein.

Zu 1.

Das DIEZ e. V. wurde im Mai 2000 als gemeinnütziger Verein an der O.-v.-G.-Universität  
Magdeburg gegründet und besteht aus drei Einrichtungen:

- DIEZ – Familienberatungszentrum
- DIEZ – Ambulanz für Neuropsychologie

- DIEZ – Organisationsberatungsstelle

Die Arbeit des DIEZ e. V. ist dem Jugendamt seit dem Jahr 2000 bekannt. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt das Familienberatungszentrum.

Dort werden kostenpflichtig für Familien Beratungs- und Therapieangebote gem. §§ 16; 17; 28 SGB VIII angeboten.

Darüber hinaus werden Beratungen bezüglich Hochbegabungs-, Sprachentwicklungs- und Schuleignungsdiagnostik angeboten.

Damit ist die Bedingung des § 75 Abs. 1, Punkt 1 SGB VIII erfüllt.

Zu 2.

Dem Jugendamt liegt der Freistellungsbescheid des Finanzamtes Magdeburg II für das Kalenderjahr 2000 vor.

Darin wird der Verein von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verfolgt. Demnach ist die Voraussetzung gemäß Kriterium § 75 Abs. 1 Punkt 2 erfüllt.

Zu 3.

Die Angliederung des DIEZ e. V. an das Institut für Psychologie der Otto-von-Guericke-Universität und die konzeptionell vorgelegten theoretischen und Grundpositionen belegen den hohen fachlichen Standard der Angebote der Familienberatungsstelle. Die Beratung und Begleitung wird durch ausgebildete Familientherapeut/-innen, Systemischen Berater/-innen oder Therapeut/-innen realisiert.

Die universitäre Anbindung des DIEZ e. V. garantiert angemessene Standards einer am "Wissenschaftler-Praktiker-Modell" orientierten Ausbildung der Studenten, dadurch ist eine ständige fachliche Effektivitätskontrolle gewährleistet. Der Verein erfüllt somit die Voraussetzungen, die erwarten lassen, dass ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist.

Zu 4.

Der Verein bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit, ein Kriterium gemäß § 75 (1) SGB VIII, das durch das Jugendamt nicht anzuzweifeln ist.

## **II.**

Die Familienberatungsstelle des Vereins DIEZ e. V. nimmt seit dem Jahr 2000 Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII wahr.

Dem gemäß ist sie länger als 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig und hat Anspruch auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe.

## **III.**

Die Anerkennung eines gemeinnützigen Vereins als freier Träger der Jugendhilfe ist unabhängig von einer möglichen Förderung des Trägers durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt lt. Konzeption durch die Bezahlung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Leistung durch leistungsberechtigte Bürger.

Alle für die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe relevanten Kriterien sind durch den Verein DIEZ e. V. erfüllt. Auf dieser Grundlage wird der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe beschlossen.

Relevante Umstände und Veränderungen beim Träger, die die Anerkennung und Arbeit als Träger der freien Jugendhilfe betreffen, sind der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.